

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR ÖSTERREICH
der Rhomberg Sersa Rail Group

Für Lieferungen an sämtliche Unternehmen und Niederlassungen der Rhomberg Sersa Rail Group mit Geschäftsanschrift in Österreich (im Folgenden: RSRG) gelten diese „allgemeinen Einkaufsbedingungen für Österreich“ als Vertragsbestandteil.

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1.1. Es gelten ausschließlich die „ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR ÖSTERREICH der Rhomberg Sersa Rail Group“. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt die RSRG nicht an, es sei denn, die RSRG hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Es gelten auch dann ausschließlich diese Bedingungen, wenn die RSRG Kenntnis von entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Lieferanten hat.

1.2. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der RSRG. Die Einkaufsbedingungen der RSRG gelten - auch ohne ausdrückliche Beziehung hierauf - auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

1.3. An Zeichnungen, (auch mündlichen) Informationen und überhaupt allen Unterlagen, in welcher Form immer sie dem Lieferanten übermittelt werden (im Folgenden: Unterlagen), behält sich die RSRG seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der RSRG Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurück zu geben bzw. zu löschen. Die in Unterlagen enthaltenen Angaben sind als Geschäftsgeheimnisse zu sehen und daher vertraulich zu behandeln. Gibt der Lieferant die Unterlagen an Dritte weiter, haftet er dafür, dass auch diese die Unterlagen vertraulich behandeln. Für jeden Verstoß verpflichtet sich der Lieferant, eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von EUR 50.000,00 zu bezahlen.

1.4. Die RSRG darf die ihr vom Lieferant überlassenen Unterlagen behalten. Die RSRG ist berechtigt, Unterlagen für Schulungen und andere betriebliche Zwecke sowie nach Vereinbarung im Einzelfall auch für weitergehende Zwecke zu vervielfältigen und zu verwenden.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

2.1. Das Angebot des Lieferanten ist binnen der Annahmefrist verbindlich.

2.2. Nimmt die RSRG das Angebot des Lieferanten an, ist dies innerhalb von 14 Tagen (es gilt das Datum der Annahme der RSRG) schriftlich vom Lieferanten zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, so ist die RSRG kostenfrei zu dessen Widerruf berechtigt.

§ 3 Lieferung / Gefahrenübergang

3.1. Die Kosten der Versendung trägt der Lieferant.

3.2. Die Gefahr bezüglich der Vertragsgegenstände geht ausschließlich mit der Übernahme durch die RSRG über.

3.3. Die vereinbarten Mengen sind auch bei Teillieferungen genau einzuhalten. Bei Nichtbeachtung ist der Lieferant verpflichtet, die zuviel gelieferte Menge sofort zurückzunehmen und der RSRG den aus der Überlieferung entstandenen Schaden zu ersetzen.

3.4. Der Lieferant verpflichtet sich, die Waren nur in solchen Verpackungen zu versenden, die nach Art, Form und Größe umweltfreundlich sind und der Verpackungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung, sowie sonstiger Vorschriften über die Verpackung von Waren entsprechen. Die Kosten für die Verpackung sind im Festpreis enthalten.

3.5. Mitarbeiter des Auftragnehmers, die in Erfüllung des Liefervertrags Arbeiten innerhalb des Betriebs des Auftraggebers ausführen, sind den Bestimmungen der Betriebsordnung unterworfen. Nach Beendigung der Arbeit ist der Betriebsleitung des Auftraggebers eine Arbeitszeitbescheinigung zu überlassen.

3.6. Der Lieferant ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass gelieferte Ware oder Ersatzteile hierfür für einen Zeitraum von 15 Jahren nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen an den Auftraggeber geliefert werden können. Beabsichtigt der Lieferant während oder nach Ablauf dieser Frist die Lieferung entsprechender Ware oder Ersatzteile hierfür einzustellen, so informiert er den Auftraggeber hierüber umgehend schriftlich und gibt ihm Gelegenheit zu letztmaligen Bestellungen.

3.7. Schuldet der Lieferant eine Werklieferung oder Werkleistung, ist deren förmliche Abnahme durch den Auftraggeber erforderlich. Falls die Überprüfung der Werklieferung oder Werkleistung eine Inbetriebnahme erfordert, erfolgt die Abnahme nach mangelfreier Inbetriebnahme. Sämtliche Kosten der Abnahme trägt der Lieferant.

3.8. Der Lieferant darf die Ausführung der Lieferung/Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der RSRG an Dritte übertragen. Die RSRG darf diese Zustimmung nicht unbillig verweigern.

3.9. Die RSRG prüft die Lieferung/Leistung innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Die Rüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn Mängel der Lieferung, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt wurden, dem Lieferant schriftlich angezeigt werden. Dies gilt auch bei offensichtlichen Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Die Pflicht, Mängel gemäß §§ 377 und 388 UGB ehestens anzuzeigen, wird ausgeschlossen. Eine nichterstattete Rüge hat auch bei offensichtlichen Mängeln keinen Anspruchsverzicht zur Folge. Der Lieferant verzichtet auf die Geltendmachung diesbezüglicher Einwände.

3.10. Beistellungen bleiben Eigentum der RSRG und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen nur für die Zwecke des jeweiligen Auftrags verwendet werden.

3.11. Der Versand der Ware ist spätestens bei Abgang der Lieferungen im Werk des Lieferanten anzuzeigen. In Versandanzeigen, Frachtbriefen und Paketanschriften muss die Versandanschrift, die Bestellnummer einschließlich Positionsnummer der RSRG angegeben werden. Sendungen, für die RSRG die Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen hat, sind zu den günstigsten Frachttarifen bzw. nach den Versandvorschriften der RSRG zu befördern. Rollgelder am Empfangsort werden nicht gezahlt. Die Versandvorschriften insbesondere der Ort, an den die Lieferung zu erfolgen hat, der zugleich Erfüllungsort ist, sind in der Bestellung anzugeben.

3.12. Zur Vermeidung von Transportschäden aufgrund fehlender oder mangelhafter Ladungssicherung hat der Lieferant das Ladungsgut zu versichern oder vom abholenden Frachtführer versichern zu lassen.

§ 4 Lieferzeit

4.1. Der Lieferant sichert eine verlässliche und termingerechte Lieferung an den angegebenen Bestimmungsort zu, sodass keine Verzögerungen im Baufortschritt und in den Terminen entstehen.

4.2. Erfolgt die Bestellung in Teillieferungen, dürfen die jeweiligen Abrufbestellungen vom Lieferanten nur entgegengenommen werden, wenn sie durch die zuständige Bauleitung der RSRG erfolgen. Die zuständige Bauleitung der RSRG wird im Bestell-schreiben bekannt gegeben. Die Liefertermine werden von der Bauleitung beim Abruf der Teillieferung bekannt gegeben.

4.3. Gerät der Lieferant in Verzug, so gilt verschuldensunabhängig eine Konventionalstrafe von pauschal 0,5% pro Woche, maximal 5% der Auftragssumme als vereinbart. Werden pönalisierte Termine verschoben, gilt die Vertragsstrafe auch ohne ausdrücklichen Hinweis darauf für den neuen Termin als vereinbart. Die RSRG ist ohne Nachfristsetzung zum Rücktritt bzw. zur Ersatzvornahme berechtigt, deren Kosten der Lieferant zu tragen hat. Überdies haftet der Lieferant für sämtliche Schäden und Folgeschäden, die der RSRG durch die verspätete Lieferung entstehen. Die Vertragsstrafe wird nicht auf den Schadenersatz angerechnet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung schließt Ersatzansprüche und die Verpflichtung zur Pönale nicht aus.

4.4. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies der RSRG unter Angabe der Gründe und des neuen möglichen Liefertermins sofort schriftlich mitzuteilen. Eine Verschiebung der Termine ist nur mit schriftlicher Zustimmung der RSRG möglich. Punkt 4.3. gilt entsprechend.

4.5. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer-/Leistungsstermins ist der Eingang der Ware oder Vollendung der Leistung bei der RSRG oder dem in der Bestellung genannten Liefer-/Leistungsort („Erfüllungsort“).

§ 5 Preise und Zahlung

5.1. Die Preise sind Festpreise.

5.2. Wenn nichts anderes in der Bestellung angegeben ist, verstehen sich die Preise exklusive Umsatzsteuer, jedoch inklusive aller anderen den Lieferant betreffenden Steuern und Abgaben.

5.3. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder 30 Tage netto, wobei diese Fristen am Tag nach dem Rechnungseingang (Eingangsstempel der RSRG) zu laufen beginnen.

5.4. Die Rechnungslegung hat nach Lieferung in einfacher Ausfertigung an die bekannt gegebene Rechnungsadresse der RSRG zu erfolgen. Jeder Rechnung sind die von der RSRG bestätigten Lieferscheine in einfacher Ausfertigung beizuschließen. Auf jeder Rechnung sind die eigene UID-Nummer, die UID-Nummer der RSRG, die richtige Firmenbezeichnung und -adresse, Bezeichnung der Baustelle, Kostenstellennummer der RSRG sowie der zuständige Bauleiter anzugeben.

5.5. Ist die Rechnung mangelhaft, ist die RSRG berechtigt, sie dem Lieferant binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurück zu stellen. Der Lieferant hat die Rechnung binnen 30 Tagen neu vorzulegen. In diesem Fall beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit der Rechnung erst am Tag nach der Vorlage der neuen, mangelfreien Rechnung gemäß Eingangsstempel der RSRG.

5.6. Die RSRG ist berechtigt, mit eigenen Forderungen, aber auch mit Forderungen von Unternehmen, an denen die RSRG unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder die an der RSRG unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, gegen die Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.

5.7. Änderungen des Leistungsumfanges bewirken keine Änderung der Einheitspreise. Die im Leistungsverzeichnis eingesetzten Mengen sind für die RSRG nicht verbindlich. Über Verlangen der RSRG hat der Lieferant Ergänzungs- oder Änderungslieferungen bzw. Ergänzungs- oder Änderungsleistungen zu erbringen. Das dafür von der RSRG zu leistende Entgelt verhält sich zu den Marktpreisen dieser Lieferungen und Leistungen so wie das für den Auftrag vereinbarte Entgelt zu den Marktpreisen der im Angebot des Lieferanten enthaltenen Lieferungen und Leistungen.

5.8. Ohne schriftliche Zustimmung der RSRG ist der Lieferant nicht berechtigt, ihm gegen die RSRG zustehende Forderungen aufzurechnen, an Dritte abzutreten, sie zu verpfänden oder sie zum Gegenstand von Rechtsgeschäften zu machen.

5.9. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch die RSRG ist die Übergabe des Überweisungsauftrages an die Bank / das Kreditinstitut maßgeblich.

§ 6 Annahme

Die Annahme der Lieferung darf ausschließlich durch die zuständige Bauleitung der RSRG bzw. den der RSRG benannten Zustellungsbevollmächtigten erfolgen. Mit Unterfertigung des Lieferscheines wird lediglich der Empfang, nicht jedoch die Menge und Qualität der Ware bestätigt.

§ 7 Gewährleistung, Schadenersatz

7.1. Der Lieferant leistet Gewähr für die sach- und fachgerechte sowie termingemäße Ausführung der beauftragten Lieferungen und die vereinbarte Qualität, sowie für die Qualität gemäß den technischen ÖNORMEN, und den vom europäischen Normungsinstitut erlassenen EU-Normen bzw. in Ermangelung derartiger ÖNORMEN oder EU-Normen gemäß den DIN-Normen. Ebenso leistet der Lieferant Gewähr, die Lieferung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen. Es gilt der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Übernahme der Lieferung bzw. Leistung. Sollte der Lieferant diesen Verpflichtungen nicht voll nachkommen, haftet er für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden.

7.2. Unterlagen, die der Lieferant für die vertragsgemäße Ausführung seiner Leistung benötigt, hat der Lieferant rechtzeitig bei der RSRG anzufordern. Wird die RSRG wegen Mängeln von seinem Auftraggeber in Anspruch genommen, so ist die RSRG berechtigt, sich vollständig beim Lieferant schad- und klaglos zu halten (einschließlich Prozesskosten).

7.3. Wird die RSRG wegen Mängeln von seinem Auftraggeber (Bauherrn) in Anspruch genommen, so ist er jedenfalls berechtigt, sich vollständig beim Lieferant zu regressieren; der Lieferant hat der RSRG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten (einschließlich Prozesskosten).

7.4. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übernahme der mangelfreien Lieferung durch die RSRG und dauert vier Jahre. Mängel, die während der Gewährleistungsfrist auftreten, gelten von der Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten umfasst, sofern der Lieferant nicht nachweist, dass diese Mängel durch unsachgemäßen Gebrauch oder mangelhafte Pflege oder Wartung nach dem Beginn der Gewährleistungsfrist entstanden sind.

7.5. Soweit die RSRG gemäß gesetzlicher Bestimmungen zu einer länger dauernden Gewährleistung verpflichtet ist, verlängert sich auch die Dauer der Gewährleistung für den Lieferant analog.

7.6. Die Pflicht der RSRG, Mängel ehestens anzuzeigen wird gleichwie die Anwendbarkeit der §§ 377 und 388 UGB ausgeschlossen. Eine nichterstattete Rüge hat auch bei offensichtlichen Mängeln keinen Anspruchsverzicht zur Folge. Der Lieferant verzichtet auf die Geltendmachung diesbezüglicher Einwände.

7.7. Für sämtliche Schadenersatzansprüche haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen des ABGB. Der Lieferant haftet für alle von ihm oder seinen Besorgungs- und Erfüllungsgehilfen verursachten Personen- und Sachschäden, die RSRG, dem Bauherrn oder Dritten zugefügt werden sowie für Mangelfolgeschäden. Bei schuldhaftem und rechtswidrigem Verhalten des Lieferanten kann die RSRG neben der Gewährleistung auch das Erfüllungsinteresse fordern. Für sämtliche Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche gelangt die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB zur Anwendung.

7.8. Einbehalt wegen Mängeln: Wird die Lieferung oder Leistung mangelhaft erbracht, hat die RSRG das Recht, das Entgelt gem. § 1170 ABGB bis zur vollständigen Mängelbehebung zurückzubehalten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, den Einbehalt durch ein Sicherstellungsmittel abzulösen.

7.9. Die Behebung von Mängeln, die innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten, sowie von Schäden, die durch diese Mängel verursacht werden, hat durch den Lieferant unverzüglich nach Aufforderung kostenlos zu erfolgen. Leistet der Lieferant einer diesbezüglichen Aufforderung der RSRG nicht fristgerecht Folge, ist die RSRG berechtigt, diese Mängel und Schäden ohne weitere Verständigung durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten beheben zu lassen. Mit dem Tage der Beendigung dieser Mängelhebungsarbeiten beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

§ 8 Rücktritt vom Vertrag

Unbeschadet der gesetzlichen Rücktrittsgründe ist die RSRG ohne Setzung einer Nachfrist zum Rücktritt bzw. teilweisen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass der Lieferant deswegen Ansprüche geltend machen könnte bei:

- Verletzung einer wesentlichen Bestimmung der Bestellung oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Österreich, insbesondere bei nicht rechtzeitiger Lieferung oder Lieferung mangelhafter Waren
- Höherer Gewalt, welche die Erfüllung des zur gegenständlichen Bestellung führenden Grundgeschäftes ganz oder teilweise unmöglich macht
- Auflösung des der Bestellung zugrunde liegenden Grundgeschäftes (z.B. Werkvertrag) der RSRG mit seinem Auftraggeber oder wenn aus welchen Gründen immer kein Bedarf für die bestellte Ware mehr gegeben ist
- Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Lieferanten oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt worden ist

Im Falle eines vom Lieferanten verschuldeten Rücktrittes haftet der Lieferant für alle entstandenen Nachteile samt Folgeschäden. Der Lieferant trägt insbesondere die Kosten einer Ersatzbeschaffung durch die RSRG, ohne dass der Lieferant dabei zur Einholung von Konkurrenzofferten berechtigt wäre.

§ 9. Qualitätssicherung

9.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die permanente Qualitätssicherung seiner Ware durch Anwendung eines geeigneten Qualitätssicherungssystems, z.B. DIN EN ISO 9001 ff. oder gleichwertiger Art und vom Besteller vorgegebene bzw. sonst geeignete Qualitätsprüfungen und -kontrollen während und nach der Fertigung seiner Waren zu gewährleisten. Über diese Prüfungen hat er eine Dokumentation zu erstellen. Die RSRG hat das Recht, einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten zu verlangen und sich von der Art der Durchführung der Prüfungen und Kontrollen an Ort und Stelle, gegebenenfalls auch bei Unterlieferanten, zu überzeugen, sowie ein Audit im Unternehmen des Lieferanten durchzuführen.

9.2. Der Lieferant hat die RSRG unverzüglich und unaufgefordert Änderungen in der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung seiner Lieferungen oder Leistungen anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der RSRG.

9.3. Sofern der Lieferant beabsichtigt, Lieferungen oder Leistungen vollständig oder überwiegend durch einen Unterlieferanten durchführen zu lassen, hat er dies der RSRG vorab anzuzeigen. Die Unterbeauftragung bedarf der schriftlichen Zustimmung der RSRG. Die dem Lieferant bekanntgegebenen Qualitätssicherungsleitlinien der RSRG bzw. die mit dem Lieferant getroffenen Qualitätssicherungsvereinbarungen sind dem Unterlieferanten zu überbinden. Der Lieferant verpflichtet sich, der RSRG auf Verlangen alle Ansprüche, die ihm gegen seine Unterlieferanten zustehen, abzutreten.

§ 10 Produkthaftung

10.1. Bei der Lieferung von Produkten, die dem Anwendungsbereich einer Binnenmarktrichtlinie der Europäischen Union für das erstmalige Inverkehrbringen unterfallen, wie z.B. EG-Maschinenrichtlinie, Druckgeräterichtlinie, EMV-Richtlinie usw., verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der dort maßgeblichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen und Verfahren. Sofern darin vorgesehen, hat der Lieferant eine EG-Konformitätserklärung für diese Produkte auszustellen und das CE-Kennzeichen anzubringen.

Bei unvollständigen Maschinen i.S. der EG Maschinenrichtlinie Nr. 2006/42/EG hat der Lieferant dem Auftraggeber eine Einbauerklärung nach Anhang II B der EG Maschinenrichtlinie in der vom Auftraggeber geforderten Form (erweiterte Einbauerklärung) sowie zusätzlich eine Betriebsanleitung nach Anhang I Ziff. 1.7.4. der EG Maschinenrichtlinie auszuhändigen. Auf Verlangen und nach Wahl des Auftraggebers hat der Lieferant die von ihm erstellte Risikobeurteilung an den Auftraggeber auszuhändigen oder dem Auftraggeber Einblick in diese zu gewähren.

10.2. Soweit der Lieferant für einen Schaden außerhalb der gelieferten Ware verantwortlich ist und die RSRG aufgrund gesetzlicher Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, die RSRG insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache des Schadens im Verantwortungsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

10.3. Im Rahmen seiner Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen der RSRG zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der RSRG durchgeführten Warn- oder Rückrufaktion ergeben.

Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird die RSRG den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten bzw. mit ihm abstimmen. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche aus Produkthaftung.

10.4. Der Lieferant verpflichtet sich, zur Deckung der Risiken eine Produkthaftpflichtversicherung eine Versicherung zu unterhalten, deren Deckungssumme mindestens € 2.500.000,00 je Schadensfall beträgt.

§ 12 Arbeitssicherheit u. Umweltschutz

12.1. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass seine Lieferungen und Leistungen den auf dem Gelände der RSRG oder sonstigen ihm bekannten Erfüllungsortes geltenden Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie sonstige sicherheitstechnischen/-relevanten Regeln genügen, sodass nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt vermieden werden. Hierzu wird der Lieferant ein Managementsystem, z.B. nach DIN EN ISO 14001 oder gleichwertiger Art einrichten und weiterentwickeln. Die RSRG hat das Recht, gegebenenfalls einen Nachweis über das vom Lieferant betriebene Managementsystem zu verlangen, sowie ein Audit im Unternehmen des Lieferanten durchzuführen.

12.2. Der Lieferant hat überhaupt alle einschlägigen Vorschriften und Gesetze, insbesondere über den Umgang und das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen, welche z.B. in der europäischen Chemikalienverordnung (REACH), dem Chemikaliengesetz und der Gefahrstoffverordnung enthalten sind, einzuhalten bzw. anzuwenden. Der Lieferant hat ferner die für die Entsorgung von Abfällen und Reststoffen einschlägigen Vorschriften zu berücksichtigen und den Auftraggeber auf eventuelle Produktbehandlungs-, -lagerungs- und Entsorgungserfordernisse hinzuweisen.

§ 13 Export

13.1. Auf Anforderung der RSRG ist der Lieferant zur Abgabe von Lieferantenerklärungen verpflichtet, die den Erfordernissen der Verordnung (EG) 1207/2001 entsprechen. Er stellt diese der RSRG rechtzeitig, spätestens mit der Annahme der Bestellung zur Verfügung. Wenn Langzeitlieferantenerklärungen verwendet werden, hat der Lieferant Veränderungen der Ursprungseigenschaft mit der Annahme der Bestellung unaufgefordert an die RSRG mitzuteilen. Das tatsächliche Ursprungsland ist in jedem Fall in den Lieferpapieren zu benennen, auch wenn keine Präferenzberechtigung vorliegt.

13.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die RSRG über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Waren gemäß österreichischen, europäischen, US und anderen anwendbaren Ausfuhr- und Zollbestimmungen zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant, sofern nicht bereits in seinem Angebot enthalten, auf Anforderung der RSRG bei der Annahme einer Bestellung und jedem Lieferschein bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die statistische Warennummer (HS-Code)
- die AL-Nr. (Ausfuhrlistennummer) gem. Anhang I und IV zur EG-Dual-Use-Verordnung Nr. 428/2009 in der jeweils gültigen Fassung oder Teil der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Österreichischen Außenwirtschaftsverordnung)
- die ECCN (Export Control Classification Number) nach US-Exporthrecht.

13.3. Auf Anforderung der RSRG ist der Lieferant verpflichtet, der RSRG alle weiteren Außenhandelsdaten zu den Waren und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen, sowie die RSRG unverzüglich über alle Änderungen der in Ziffer 15.2 genannten Daten schriftlich zu informieren.

13.4. Im Falle der Unterlassung oder der fehlerhaften Mitteilung vorstehender Angaben ist die RSRG unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 14 Schutzrechte

14.1. Der Lieferant sichert zu, dass er Inhaber sämtlicher Rechte ist, die im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung stehen und Rechte Dritter (Patent-, Urheber- und sonstige Leistungsschutzrechte) durch ihn nicht verletzt werden. Wird die RSRG von einem Dritten wegen vermeintlicher Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant auf erstes schriftliches Anfordern der RSRG verpflichtet, die RSRG von diesen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Freistellungspflicht umfasst sämtliche Aufwendungen, die der RSRG im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen.

14.2. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei der vertragsgemäßen Verwendung der Lieferung aus der Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Der Lieferant stellt die RSRG, dessen Vertragspartner und/oder Nutzer aus Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

§ 15 Compliance

In der Compliance Richtlinie der RSRG sind die grundlegenden Verhaltensregeln und Werte der RSRG festgehalten. Der Lieferant unterwirft sich der jeweils gültigen Compliance Richtlinie und verpflichtet sich, sich Kenntnis vom Inhalt derselben zu verschaffen. Die Richtlinie ist im Internet unter www.rhombert.com veröffentlicht.

§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

16.1. Erfüllungsort für Lieferung ist die Baustelle bzw. von der RSRG genannte Empfangsstelle.

16.2. Gerichtsstand ist das für den Auftraggeber sachlich zuständige Gericht.

16.3. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der RSRG und dem Lieferanten gilt ausschließlich Österreichisches Recht.

16.4. Bei Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch die Parteien so schnell wie möglich durch diejenige zulässige Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.